



Vereinsordnung des Fischereiverein Unterhochstätt e.V. Chiemsee 1. Fassung vom 11.03.2016

Die Vereinsordnung ergänzt die Satzung des Vereins vom 24.07.2015 ohne selbst Bestandteil dieser zu sein.

Die basiert auf den Grundlagen von

- den bisherigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
- den bisherigen Beschlüssen des Vorstandes
- der Neufassung der Vereinssatzung vom 24.07.2015

Die Vereinsordnung ist für die Mitglieder des Vereins bindend. Gäste des Vereins, die vereinseigene Anlagen und Einrichtungen sowie Gegenstände des Vereins nutzen, oder an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben sich an die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinsordnung zu halten, soweit sie ihnen bekannt gemacht worden sind. Die Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen.

§ 1 Die Vereinsordnung hat folgende Bestandteile

- (1) Regelung zum Vereinsleben
- (2) Gewässerordnung
- (3) Kontroll- und Sanktionsordnung
- (4) Beitragsordnung
- (5) Kassenordnung
- (6) Ehrenordnung
- (7) Ausschussordnung
- (8) Wahlordnung

Die einzelnen Bestandteile dieser Vereinsordnung werden als Anlage beigefügt.

Anlage 1 - Regelung zum Vereinsleben

§1 Veranstaltungen des Vereins

Zur Förderung des Vereinszwecks führt der Verein in jedem Jahr Veranstaltungen durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie durch den Vorstand geladene Gäste. Die Veranstaltungen werden im Jahresprogramm festgelegt und zum Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Zuständig für die Aufstellung des Jahresprogramms ist der Vorstand.

Anlage 2 - Gewässerordnung

a) Gelände des Vereins

- Alle Anlagen und Gewässer des Fischerverein Unterhochstätt e.V. dienen zur Erholung und Ausübung der Angelfischerei. Die Gelände sind zu schonen, Lärm ist zu vermeiden und der Angelplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen. Müll ist zu vermeiden, mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.
- Es ist darauf zu achten, dass beim Verlassen des Geländes die Hütte und das Tor verschlossen werden.
- Fischabfälle sind mit nach Hause zu nehmen und dürfen nicht auf dem Vereinsgelände oder benachbarten Anlagen entsorgt werden.
- Den Weisungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

b) Fischerei

In den Vereinsgewässern darf vom 01.12. bis 15.03. nicht gefischt werden!

- Vor dem Beginn des Angelns hat sich jeder Angler in die Fangliste und in die Erlaubniskarte einzutragen. Jeder Fang ist unverzüglich in den Erlaubnisschein einzutragen und nach Beendigung des Fischens in der Fangliste. Das Fehlen der Eintragung wird als unerlaubtes Angeln geahndet.
- Pro Kalendertag an dem gefischt wird ist ein Punkt zu entwerfen. Ist das Punktekontingent der Erlaubniskarte erschöpft, muss ein neuer Erlaubnisschein erworben werden. Angeln ohne vorhandene gültige Erlaubniskarte / Punktekarte wird als Schwarzangeln geahndet. Es werden nur Punkte- und Tageskarten ausgegeben. Die Karten müssen bei Verkauf in die entsprechenden Listen eingetragen werden.
- Aufsicht bei Jugendlichen mit Jugend-Fischereischein können nur Erwachsene mit gültigem staatlichen Fischereischein ausüben. Deren Weisung ist zu beachten und Folge zu leisten. Angeln ohne Aufsicht wird als Schwarzangeln geahndet.

- Gesetzliche Schonmaße und Schonzeiten sind einzuhalten.
- Schonmaße und Schonzeiten welche auf Grund von Hegemaßnahmen festgelegt und aufgehängt werden, sind den gesetzlichen Schonmaßen und Schonzeiten übergeordnet und gültig.
- Fangbeschränkungen sind laut Aushang und Karte an jedem Gewässer zu befolgen.
- Von 15.03. bis 30.04. ist das Fischen mit Köderfisch, Fischfetzen, Blinker, Wobbler, Spinner und Gummifisch verboten!
- Anfüttern ist verboten. Futterkorb ist erlaubt. Dies gilt für alle Gewässer des Vereins.
- Täglich dürfen max. 20 Köderfische entnommen werden. Um Krankheiten zu vermeiden, ist das mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern nicht erlaubt. Lauben und Barsche, welche als Köderfische entnommen wurden, dürfen nicht mehr zurück gesetzt werden.
- Eisfischen und Angeln bei geschlossener Eisdecke ist verboten.

- Angelzeiten

Weiher Vitzthum und Eglsee

15.03. – 15.12. von 0:00 – 24:00 Uhr

Bei Überschreitung des Datums nach 24:00 Uhr ist ein neuer Punkt zu lösen und in die Angelkarte und Fangliste einzutragen.

Taubensee

01.04. – 31.10. von 05:30 – 20:30 Uhr

Den Sonderbestimmungen aus der Angelkarte und dem Beilage-Blatt ist Folge zu leisten.

- Den Weisungen der Vorstandschaft, der Kontrolleure und Gewässerwarte sowie der Jugendwarte ist Folge zu leisten und die Vorstandschaft behält sich vor bei nicht befolgen Sanktionen zu erheben.

Anlage 3 - Kontroll- und Sanktionsordnung

Die Kontrollorgane des Vereins sind:

Die Vorstandschaft und die von dem Vereinsausschuss benannten Kontrolleure. Diesen Personen gegenüber hat sich das Vereinsmitglied oder Gastfischer auszuweisen den gültigen Fischereiausweis und die Berechtigungskarte für die Fischerei an dem jeweiligen Vereinsgewässer vorzuzeigen.

Dem Kontrolleur ist auf Verlangen der Fang und das Angelgerät zu zeigen.

Bei Verstößen gegen Naturschutz und Fischereibestimmungen die in der Gewässerordnung aufgeführt sind können an Ort und Stelle Sanktionen durchgeführt werden.

Strafmaß Gewässer Eglsee - Vitzthum - Taubensee

- Fehlendes Eintragen in die Erlaubniskarte

Kann je nach Häufigkeit von einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss führen.

- Fehlendes Eintragen in die Fangliste

Kann je nach Häufigkeit von einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss führen.

- Angeln mit nicht zugelassenen Ködern wie in der Erlaubniskarte beschrieben

Kann je nach Häufigkeit von einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss führen.

- Nichteinhaltung der Schonzeiten und Schonmaße

Kann mit Punktabzug, Entzug der Karte und Angelgeräte sowie bei mehrmaligem Auftreten zur Anzeige bis hin zum Vereinsausschluss führen.

- Verstoß gegen das Fanglimit

Kann mit Punktabzug, Entzug der Karte und Angelgeräte sowie bei mehrmaligem Auftreten zur Anzeige bis hin zum Vereinsausschluss führen.

- Verstoß gegen die Vereinsordnung

Kann je nach Häufigkeit von einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss führen.

- Angeln im gesperrten Gewässer

Wird mit Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten kann es bis zu einem Vereinsausschluss oder zur Anzeige führen.

- Nicht waidgerechtes Fischen

Kann je nach Häufigkeit und Intensität zu einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss oder zu einer Anzeige führen.

- Betreten und Angeln der Schongebiete

Kann je nach Häufigkeit von einer Verwarnung, Punktabzug, Entzug der Karte und bei mehrmaligem Auftreten bis zum einem Vereinsausschluss führen.

Anlage 4 - Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Art der Beiträge

Es werden folgende Beiträge von den Mitgliedern des Vereins erhoben:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresbeitrag
- c) Arbeitsleistung

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird in Gruppen festgelegt.

(2) Von ordentlichen volljährigen Mitgliedern sind folgende Gebühren zu leisten:

- a) Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 200,00 Euro.
- b) Die Aufnahmegebühr verringert sich um 50% bei Besuch eines Vorbereitungskurses des Vereins.
- c) Jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Von minderjährigen Mitgliedern sind folgende Gebühren zu leisten:

- d) Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 30,00 Euro.
- e) Die Aufnahmegebühr verringert sich um 50% bei Besuch eines Vorbereitungskurses des Vereins.
- f) Jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Passive Mitglieder leisten nur einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt mindestens 20,00 Euro pro Jahr. Diese sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ändert sich der Status eines passiven Mitglieds nach erfolgtem Aufnahmeantrag in ein ordentliches Mitglied, ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmebeitrag zu entrichten.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Aufnahmegebühr ist fällig, nachdem der Vorstand positiv über den Aufnahmeantrag entschieden hat. Die Fälligkeit wird dem neuen Mitglied vom Vorstand mitgeteilt.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01. Januar fällig. Im Jahr der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr fällig.

(3) Arbeitsleistungen sind an den vom Vorstand in der Jahresplanung festgelegten Terminen oder deren Ersatzterminen fällig.

(4) Die Kündigung des Bootslicheplatzes für das darauf folgende Jahr hat bis zum 1. Dezember bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zu erfolgen.

§ 4 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen. Die Mitglieder stellen dem Verein zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat aus. SEPA-Rückläufe gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

(2) Änderungen bei der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Arbeitsleistungen

Jugendliche, Senioren ab dem 60. Lebensjahr und Schwerbehinderte sind von Arbeitsleistungen befreit.

Wird trotz Verpflichtung keine Arbeitsleistung erbracht, wird eine Ersatzgebühr von 20 Euro je nicht getätigtem Arbeitseinsatz fällig.

§6 Gebühren

Die Gebühren verstehen sich ggfs. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

(1) Hafengebühr

- a.a) Einmalige Hafengebühr bei Zuteilung eines Liegeplatzes 130,00 Euro
- a.b) Jährliche Liegeplatzgebühr wird nach Rechnung der Schlösser und Seenverwaltung auf den Liegeplatz umgerechnet und auf volle 10 Euro aufgerundet 150,00 Euro
- a.c) Jährliche Parkplatzgebühr 20,00 Euro plus MwSt

(2) Jährliche Gebühr Stromanschluss 25,00 Euro

Bei einem verlorenen Schrankenschlüssel, wird für den Ersatz des selben ein Unkostenbeitrag von 25 Euro erhoben.

Bei Barzahlung erhöhen sich auch diese Gebühren um 10 Euro

(3) Gewässerkarten Weiher Eglsee und Vitzthum

Kartenverkauf: Änderung – nur noch 5-Punkte-Karten

- a.a.1.a) Tageskarte 15,00 Euro
- a.a.1.b) Tageskarte Jugend 10,00 10 Euro
- a.a.1.c) 5-Punkte-Karte Jugend 10,00 Euro
- a.a.1.d) 5-Punkte-Karte Erwachsene 30,00 Euro
- a.a.1.e) 5 Punkte-Karte Schwerbehinderte 20 Euro
- a.a.1.f) 5-Punkte-Karte vereinsfremde Fischer 40,00 Euro

Anlage 5 - Kassenordnung

§ 1 Buchführung und Jahresabschluss

(1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

(2) Der Mindestumfang ergibt sich aus den steuerlichen Regelungen.

(3) Der Kassenwart kann die Form, den Umfang und die Art und Weise der Kassenführung in pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen. Er hat die Regelung mit dem Vorstand abzustimmen. Den Regelungen zum Bargeldverkehr und zur Handhabung von Belegen ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.

(4) Der Jahresabschluss ist vom Kassenwart rechtzeitig fertig zu stellen. Der Kassenwart ist verpflichtet dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft darüber zu erteilen.

§ 2 Kassenprüfung

(1) Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein begleiten. Es werden für jede Wahlperiode zwei Kassenprüfer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) Die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins
- b) Die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand
- c) Die Ordnungsmäßigkeit der geführten Bücher
- d) Die Revision der Geschäftsführung

(4) Von den Kassenprüfern ist nach Abschluss ihrer Prüfung ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Vorstand vorzulegen und anschließend der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Anlage 6 - Ehrenordnung

Mitglieder die sich in besonderem Maße im sportlichen oder gesellschaftlichen Bereich für die Belange des Vereins eingesetzt haben können folgende Vereinsehrungen erhalten:

- 1 . Vereinsabzeichen in Silber für 20 Jahre Mitgliedschaft
2. Vereinsabzeichen in Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft
3. Vereinsabzeichen in Silber oder Gold für besondere Verdienste um den Verein
4. Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
- 5 . Ehrenvorstand mit Urkunde
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenvorstandschaft sind verbunden mit Vereinsbeitragsbefreiung auf Lebenszeit .
 - b) Die Vereinsabzeichen und die Ehrenmitgliedschaft können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben.
 - c) Ehreenauszeichnungen des Fischereibeziirk Obb. oder des Landesfischereiverbandes für langjährige oder verdiente Mitglieder werden vom Verein bei Bedarf angefordert und verliehen.
 - d) Über die Verleihung von Ehrentitel oder Ehrenabzeichen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit nach Vorschlag durch den Vorstand.

Anlage 7 - Ausschussordnung

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die fünf Vorstandsmitglieder und drei Ausschussmitglieder laut Satzung gewählt.

Der Vorstand und die drei gewählten Ausschussmitglieder bestimmen zeitnah 6 weitere Ausschussmitglieder.

Die durch Beschluss bestimmten Ausschussmitglieder können innerhalb der Wahlperiode neu bestimmt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit den gewählten Ausschussmitgliedern.

Die Funktionen der bestimmten Ausschussmitglieder bestimmt der Vorstand.

Es kann nur ein Mitglied in den Ausschuss bestimmt werden wenn er noch keine gewählte Funktion In der Vorstandschaft hat.

Doppelfunktionen sind möglich z.B. Schulungsleiter und 2. Schriftführer .

Vorgesehen sind jährlich 5 Vorstandssitzungen und 3 gesamt Ausschusssitzungen.

Anlage 8 - Wahlordnung/Beschlüsse

Der Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorstand) benennen einen Wahlleiter mit Helfer.

Es ist nicht zwingend dass der Wahlleiter nicht auch Kandidat sein darf .

Aufgaben der Wahlleitung:

1. Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder.
2. Prüfung ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit
(passives Mitglied) haben
3. Auszählung der Stimmen
4. Feststellung dass die Kandidaten die Wahl annehmen.
5. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Die Wahl-Art ist in der Satzung festgelegt (Geheime-Wahl oder durch Handaufhebung) gegen
Eine Wahl durch Handaufhebung kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch wird entschieden
durch Handabstimmung , die einfache Stimmenmehrheit ,entscheidet .